

§ 29 MMHmG Berufsbild - Heilmasseur

MMHmG - Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

1. (1)Der Beruf des Heilmasseurs umfasst die eigenverantwortliche Durchführung von
 1. 1.klassischer Massage,
 2. 2.Packungsanwendungen,
 3. 3.Thermotherapie,
 4. 4.Ultraschalltherapie und
 5. 5.Specialmassagenzu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung.
2. (2)Bei Blindheit umfasst das Berufsbild des Heilmasseurs die eigenverantwortliche Durchführung von
 1. 1.klassischer Massage und
 2. 2.Specialmassagenzu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung.
3. (3)Der anordnende Arzt trägt die Verantwortung für die Anordnung (Anordnungsverantwortung), der Heilmasseur trägt die Verantwortung für die Durchführung der angeordneten Tätigkeit (Durchführungsverantwortung). Die ärztliche Anordnung hat schriftlich zu erfolgen. Die erfolgte Durchführung der angeordneten Tätigkeit ist durch den Heilmasseur durch Datum und Unterschrift zu bestätigen. Eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist.

In Kraft seit 01.04.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at